

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2022/016
öffentlich		
Datum 12.04.2022	Aktenzeichen II.2.1/IV.2.5	Federführend: Herr Renner/Frau Reuter

Betreff

Beschlussfassung über das Anliegen des Bürgerbegehrens "Lebendige Innenstadt"

Beratungsfolge	Datum	Berichterstatter		
Gremium Stadtverordnetenversammlung	25.04.2022			
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA	X	NEIN
Produktsachkonto:	Produkt 12100			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	60.000 € Bürgerbegehren			
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht			
X	Abschlussbericht			

Beschlussmöglichkeit:

- a) Die Stadtverordnetenversammlung macht von ihrem Recht nach § 16 g Abs. 5 Satz 3 GO Gebrauch und fasst folgenden Beschluss: „In der Ahrensburger Innenstadt (begrenzt durch Woldenhorn, Bei der Doppeleiche, Reeshoop, Klaus-Groth-Straße, Stormarnstraße, An der Reitbahn und der Landesstraße 82) müssen öffentliche KFZ-Parkplätze - in mindestens gleicher Zahl - hergestellt werden, bevor die Anzahl der vorhandenen öffentlichen KFZ-Parkplätze, die sich im Eigentum der Stadt befinden, im oben definierten Gebiet reduziert werden dürfen.“

alternativ

- b) Die Stadtverordnetenversammlung macht von ihrem Recht nach § 16 g Abs. 5 Satz 3 GO keinen Gebrauch.

Sachverhalt:

Die Kommunalaufsicht hat das Bürgerbegehren „Lebendige Innenstadt“ zugelassen, so dass über das Bürgerbegehren ein Bürgerentscheid durchzuführen ist. Die Abstimmungsfrage des Bürgerentscheids lautet wie folgt:

„Sind Sie dafür, dass in der Ahrensburger Innenstadt (begrenzt durch Woldenhorn, Bei der

Doppeleiche, Reeshoop, Klaus-Groth-Straße, Stormarnstraße, An der Reitbahn und der Landesstraße 82) öffentliche Kfz-Parkplätze - in mindestens gleicher Zahl - hergestellt werden müssen, bevor die Anzahl der vorhandenen öffentlichen Kfz-Parkplätze, die sich im Eigentum der Stadt befinden, im oben definierten Gebiet reduziert werden darf.“

Nach der Gemeindeordnung (GO) kann die Stadtverordnetenversammlung gem. § 16 g Abs. 5 Satz 3 GO über die mit der Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließen. Zum Entfall des Bürgerentscheids käme es jedoch ausschließlich dann, wenn der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit dem Ziel des Bürgerbegehrens inhaltlich völlig übereinstimmen würde. Enthält der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem Bürgerbegehren geringe Modifizierungen, kann ein Bürgerentscheid nur dann entfallen, wenn alle drei Initiatoren dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zustimmen

Sollte der Bürgerentscheid beschlossen werden, ist die Stadt Ahrensburg gemäß § 16 g Abs. 8 Satz 2 Gemeindeordnung zwei Jahre hieran gebunden. Dies gilt auch bei einem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung.

Gemäß Bescheid der Kommunalaufsicht über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Lebendige Innenstadt“ vom 01.04.2022 – zugestellt am 06.04.2022 - wird festgestellt, dass sich die „auf der Alten Reitbahn befindlichen Parkflächen durch den Verkauf nicht mehr in der Verfügungsgewalt der Stadt befinden und somit auch nicht vom Bürgerbegehren - welches erst ab Feststellung der Zulässigkeit eine Sperrwirkung entfaltet - erfasst sind.“

Eine Anfrage der Stadt, inwieweit die Hamburger Straße von dem Bürgerbegehren aufgrund der laufenden Baumaßnahme erfasst wird, liegt zurzeit der Kommunalaufsicht vor und wird voraussichtlich spätestens zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nachgereicht. Unabhängig davon, ob der Erhalt der Kfz-Parkplätze in der Innenstadt per Beschluss oder durch Bürgerentscheid zu Stande kommt, könnte dieses den Ausbau der Hamburger Straße im Geltungs- bzw. Bindezeitraum verzögern. Da seit 2019 lediglich die Versorgungsträger ihre Leitungen erneuern und mit der städtischen Maßnahme – abgesehen von der Fällung der Straßenbäume – noch nicht begonnen worden ist, könnte Basis für die Parkplatzbilanz der Zustand vor der Leitungsverlegung mit 54 Parkplätzen und bei Umsetzung des Ausbauprogramms mit 17 Parkplätzen zu einem Defizit von 37 Kfz-Plätzen führen, die ergänzend zum Bestand kurzfristig in der Innenstadt nicht realisiert werden können.

Aktuell ist der positive Prüfvermerk zum Förderantrag der Hamburger Straße bei der Verwaltung eingegangen. Nach Auskunft des Innenministeriums folgt der positive Förderbescheid im Mai dieses Jahres. Theoretisch könnte die Maßnahme dann mit Hilfe der Fördergelder in Höhe von 2.220.000 EUR der Gesamtkosten i.H.v. 3.360.000 EUR umgesetzt werden.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

- Anhörung der Stadt Ahrensburg zum Bürgerbegehren (Anlage 1)
- Bescheid der Kommunalaufsicht über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (Anlage 2)

